

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 300-2013
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2013.1494

Eingereicht am: 15.11.2013

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: EVP (Kipfer, Thun) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 21.11.2013

RRB-Nr.: 1731/2013 vom 18. Dezember 2013
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Schaden begrenzen und Investitionen ermöglichen mit befristeter Defizitabgabe

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat spätestens mit dem VA 2015 ein Modell einer befristeten Defizitabgabe vorzulegen.

Die Höhe dieser Abgabe erlaubt den Ausgleich des verbleibenden Aufwandüberschusses und Finanzierungsfehlbetrags aus dem Geschäftsbericht 2012 und 2013.

Der Regierungsrat berücksichtigt bei dieser Abgabe sowohl juristische wie natürliche Personen.

Begründung:

Mit dem Massnahmenpaket ASP 2014 hat der Regierungsrat versucht, das «strukturelle Defizit» des Kantons von bezifferten 450 Millionen Franken zu eliminieren. Die Regierung hat mit ASP zwar einen ausgeglichenen Voranschlag 2014 beantragt, musste dazu jedoch Massnahmen vorschlagen, die dem Kanton nachhaltig Schaden zufügen.

Da Defizite gemäss Schuldenbremse abgetragen werden müssen, war der Regierungsrat für die Folgejahre bis 2017 gezwungen, neben der Bereinigung des strukturellen Defizits auch Massnahmen zu planen, welche die früher erzielten Aufwandüberschüsse kompensieren.

Die Konsequenz davon ist, dass zur Vergangenheitsbewältigung mit zum Teil strukturell schädlichen Massnahmen das eigentliche Ziel der ASP um 196 Mio. Franken (Defizit 2012) überboten wird.

Wir sind überzeugt, dass es beim Bezug von staatlichen Leistungen nur zwei Wege gibt: Entweder werden diese bezahlt oder es ist darauf zu verzichten. Mit dem Aufwandüberschuss 2012 und dem im laufenden Jahr 2013 zu erwartenden Defizit wurden staatliche Leistungen bezogen, diese jedoch von Bürgern und Unternehmen nicht bezahlt. Dies gilt es mit einer befristeten Defizitabgabe nachzuholen, damit nicht wertvolle kantonale Strukturen und Angebote nachhaltig zerstört werden müssen und gewisse beschlossene ASP-Massnahmen im Vollzug noch abgedeckt werden können.

Der Ausgleich des negativen Finanzierungssaldos 2012 von 198 Mio. Franken bei der Investitionsrechnung führt zudem dazu, dass in den Jahren bis 2017 das Investitionsvolumen in genanntem Mass reduziert werden muss. Dies kann zu schädlichen Auswirkungen auf die bernische Wirtschaft führen.

Mit vorliegendem Antrag ist die Regierung frei, wie sie eine befristete Defizitabgabe gestaltet. Als Varianten denkbar sind befristete Steueranlagenerhöhungen oder auch einmalige Abgaben. Im Rahmen der von der Regierung angekündigten Erarbeitung eines strategischen Ansatzes für die Finanzpolitik erwarten wir Vorschläge, wie eine solche Defizitabgabe bereits im VA 2015 umgesetzt werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Mit dem vorliegenden Vorstoss wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat zur Kompensation der Defizite und Finanzierungsfehlbeträge aus den Rechnungsabschlüssen 2012 und 2013 spätestens mit dem Voranschlag 2015 «ein Modell einer befristeten Defizitabgabe» vorzulegen.

Der Regierungsrat hält dazu Folgendes fest:

Bei der durch den Motionär geforderten «Defizitabgabe» handelt es sich rechtlich um eine Steuer, da sie voraussetzungslos von allen Bürgerinnen und Bürgern zu leisten wäre. Eine Steuer ist eine Geldleistung, die der Staat kraft seiner Gebietshoheit von den Bürgerinnen und Bürgern zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt. In der Kantonsverfassung (KV) werden die direkten Steuern, zu denen auch eine «Defizitabgabe» zählen würde, indessen in Art. 103 abschliessend aufgezählt. Eine Erweiterung der Aufzählung in Art. 103 durch eine «Defizitabgabe» würde demnach eine Verfassungsänderung erfordern und müsste dem bernischen Stimmvolk zur Abstimmung unterbreitet werden. Ein solches Vorgehen wäre allerdings nicht vereinbar mit den zeitlichen Vorgaben des Motionärs («...*spätestens mit dem Voranschlag 2015 ein Modell einer befristeten Defizitabgabe*» vorzulegen»). Die Ausarbeitung einer Vorlage, welche eine Änderung der Kantonsverfassung beinhalten würde, wäre angesichts der vorzunehmenden Arbeiten und der gesetzlich einzuhaltenden Fristen und Abläufe (u.a. Ausarbeitung Vorlage durch Verwaltung, Beschluss Regierungsrat, Vernehmlassungsverfahren, Vorberatung durch Kommission des Grossen Rates, Beratung durch Grossen Rat in zwei Lesungen, Volksabstimmung, etc.) zeitlich nicht mit dem gleichzeitigen Vorlegen des Voranschlags 2015 (Novembersession 2014) zu bewerkstelligen.

Die politische Zielsetzung des Motionärs könnte jedoch auf einfachere Weise umgesetzt werden: Indem politisch entschieden wird, ob die Defizite und Finanzierungsfehlbeträge aus den Rechnungsabschlüssen 2012 und 2013 (soweit in diesem Jahr ein Defizit/Finanzierungsfehlbetrag entsteht) allenfalls mit einer befristeten Steueranlageerhöhung kompensiert werden sollen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG) setzt der Grosse Rat die Steueranlage jährlich zu-

sammen mit dem Beschluss über den Voranschlag fest. Der Grosse Rat hat damit die Möglichkeit, die Steueranlage für ein Jahr um einen bestimmten Faktor zu erhöhen, um damit ein Defizit oder einen Finanzierungsfehlbetrag, bzw. eine bestimmte Summe davon aus einem früheren Rechnungsjahr zu kompensieren. Zu beachten ist dabei, dass gemäss Art. 101c KV jede Erhöhung der Steueranlage durch den Grossen Rat, die gesamthaft zu mehr Steuereinnahmen des Kantons führt, der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder bedarf. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 2 Abs. 4 StG der Beschluss über die Steueranlage der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, sofern sie den Wert von 3.26 Steueranlageeinheiten übersteigt¹.

Vor diesem Hintergrund steht nach Ansicht des Regierungsrates mit dem vorstehend dargestellten Mechanismus bereits heute ein taugliches Instrument für eine allfällige Umsetzung der Forderung des Motionärs nach einer «*befristeten Defizitabgabe*» zur Verfügung. Gleichzeitig wird mit dem bestehenden Instrument auch der Forderung des Motionärs nach «*Berücksichtigung von juristischen und natürlichen Personen*» Rechnung getragen, da sich eine befristete Erhöhung der Steueranlage sowohl auf die juristischen wie auch auf die natürlichen Personen auswirken würde.

An den Grossen Rat

¹ Gemäss dem am 27. November 2013 durch den Grossen Rat verabschiedeten Voranschlag beträgt die Steueranlage für das Jahr 2014 3.06 Steueranlageeinheiten.